



Verhaltensleitlinien

Wir halten uns an diese Regelungen und an die im von uns unterzeichneten Ehrenkodex.

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Mitgliedern und Teilnehmenden: Körperliche Kontakte (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen ein sinnvolles Maß nicht überschreiten. Anfrage eines Mitarbeitenden: „Ist es ok, wenn ich dich in den Arm nehme?“
3. Wir pflegen einen natürlichen, sorgfältigen Umgang mit den uns anvertrauten Mitgliedern und Teilnehmenden. Verzichte nicht auf alle Körperkontakte, aber achte auf die Grenzen.
4. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen, auch in den Sozialen Medien.
5. Wir sprechen vor Veröffentlichung von Bildern oder Videos z. B. von Wanderfahrten, die einen privaten Charakter haben, mit den gezeigten Personen ob sie einverstanden sind, wenn diese Bilder oder Videos in Sozialen Medien geteilt werden.
6. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers, auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend. Wir nehmen Schamgefühle ernst. Wir treten für das Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder und Teilnehmenden ein. Es gilt der Grundsatz «mein Körper gehört mir».
7. Die erwachsenen Mitarbeiter*innen duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
8. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtliche Erwachsene erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen Prinzip).
9. Alle Maßnahmen, die mit Kindern und Jugendlichen stattfinden, sollen soweit möglich mit zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Sportstätte verlässt oder betreut werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht unbeaufsichtigt an der Sportstätte bleiben.
10. Mannschaftsfahrten etc. mit gemischtgeschlechtlichen Teilnehmenden werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen.
11. Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche sowie Betreuer*innen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern. Auf die Trennung von männlichen und weiblichen Teilnehmenden ist zu achten. Nur in Ausnahmen ist eine andere Unterbringung, nach Absprache mit den Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigten, möglich.
12. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!“
13. Wenn Berührungen notwendig sind – z.B. beim Vorzeigen einer Technik – sprechen wir solche Situationen an. Fragen die Teilnehmenden, ob es o.k. ist, wenn wir diese Technik an ihnen zeigen. Wir lassen dem Angesprochenem genügend Zeit zu überlegen.
14. Wertschätzung und Respekt sind unabdingbar für eine gutes Miteinander. Aber wir achten auf unsere Beziehungswünsche an die uns anvertrauten Mitglieder und Teilnehmenden. Falls wir von zu weit gehenden Wünschen bedrängt werden, suchen wir das Gespräch mit einer Fachperson. Unter <https://www.kein-taeter-werden.de/> finden wir Hilfe.
15. Wir setzen uns mit der Thematik sexueller Übergriffe, mit Grenzen und Grenzverletzungen auseinander. So gewinnen wir an Sicherheit, was erlaubt und was zu vermeiden ist. Wir aktualisieren unser Präventionswissen in Gesprächen mit Vereinsmitgliedern, die sich besser



auskennen oder in Aus- und Weiterbildungsangeboten (<https://www.qualifizierung-im-sport.de/>).

16. Wir pflegen mit den Eltern unserer Kinder und Jugendlichen ein offenes Verhältnis und erklären ihnen, wie wir mit heiklen Situationen umgehen und was wir zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen tun. Elternabende zur Vorbereitung von Trainingslagern und ähnlichen Situationen eignen sich dafür besonders gut.
17. Keine Privatgeschenke: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Mitarbeiter*innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.
18. Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich von Mitarbeitenden (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen, ohne dass nicht mindestens ein weiterer Mitarbeitender anwesend ist.
19. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Privatbereich eines Mitarbeitenden sind in jedem Fall ausgeschlossen.
20. Keine Geheimnisse mit Kindern: Mitarbeiter*innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein(e) Mitarbeiter*in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
21. Transparenz im Handeln: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeitenden abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einverständnis über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.